

Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz

(Organisationsverordnung EAWAG)

vom 11. November 1999

Der ETH-Rat,

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung vom 13. Januar 1993¹ über die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gliederung der EAWAG sowie die Aufgaben und Befugnisse der Direktion und ihrer Mitglieder.

Art. 2 Gliederung

¹ Die EAWAG besteht aus folgenden Einheiten:

- a. Forschungsbereiche für Ingenieur-, Natur- sowie Sozial- und Geisteswissenschaften;
- b. Fachbereich Logistik und Marketing.

² Der Direktor oder die Direktorin legt die Gliederung im einzelnen fest.

Art. 3 Direktion

¹ Die Direktion besteht aus:

- a. dem Direktor oder der Direktorin;
- b. den übrigen Mitgliedern der Direktion, deren Anzahl höchstens sechs beträgt;
- c. dem Leiter oder der Leiterin des Fachbereichs Logistik und Marketing.

² Der Direktor oder die Direktorin betraut ein Mitglied der Direktion mit der Stellvertretung.

SR 414.162.1

¹ SR 414.162

Art. 4 Aufgaben der Direktion

Die Direktion:

- a. wählt die Beamten und Beamtinnen und ernennt die Angestellten der Klassen 1–31;
- b. plant die strategische Ausrichtung der EAWAG und stellt diesbezüglich Antrag an den ETH-Rat;
- c. betreut die zentralen Managementaufgaben;
- d. koordiniert die Tätigkeit der operativen Einheiten im Hinblick auf die Erfüllung der Leistungsvereinbarung zwischen dem ETH-Rat und der EAWAG;
- e. stellt die Qualitätskontrolle sicher.

Art. 5 Aufgaben des Direktors oder der Direktorin

¹ Der Direktor oder die Direktorin trägt die umfassende Führungsverantwortung für die EAWAG. Er oder sie:

- a. schliesst die Leistungsvereinbarung mit dem ETH-Rat ab;
- b. entscheidet über die Planung, die Forschung, die Lehre, die Dienstleistungen und den Einsatz der Mittel;
- c. regelt die Organisation und Aufgabenteilung innerhalb der Direktion;
- d. erlässt organisatorische Weisungen.

² Der Direktor oder die Direktorin ist befugt, alle Disziplinar massnahmen gegenüber Bediensteten zu verhängen. Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung ETH-Bereich vom 13. Januar 1993².

³ Über wichtige Geschäfte nach Artikel 2 Absatz 2 und nach Artikel 5 Absatz 1 entscheidet er oder sie erst nach deren Beratung in der Direktion und nach Anhören der Betroffenen.

Art. 6 Aufgaben der übrigen Direktionsmitglieder

¹ Direktionsmitglieder, welche Forschungsbereiche gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a betreuen, sind insbesondere verantwortlich für:

- a. die Weiterentwicklung der in ihrem Bereich gepflegten Disziplinen;
- b. die Umsetzung der Forschungsergebnisse, insbesondere in der Lehre und in der Praxis;
- c. die Sicherstellung der von der EAWAG übernommenen Dienstleistungen zu Gunsten der Praxis;
- d. die Förderung der disziplinübergreifenden Zusammenarbeit mit den anderen Forschungsbereichen der EAWAG sowie mit externen Forschungsstellen.

² SR 414.110.3

² Der Leiter oder die Leiterin des Fachbereichs Logistik und Marketing ist verantwortlich für:

- a. die infrastrukturelle und materielle Versorgung der EAWAG;
- b. die Förderung einer wirtschaftlich und ökologisch effizienten Bewirtschaftung der EAWAG-Ressourcen;
- c. die Förderung und Koordination der Verwertung von Wissen.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. November 1993³ über die Organisation der EAWAG wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

11. November 1999

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Francis Waldvogel

Der Generalsekretär: Johannes Fulda

³ AS 1994 82